

Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Berg



Die Gemeinde Berg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 45 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung über den Jugendbeirat der Gemeinde Berg. Alle in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 – Aufgaben und Ziele

1. Der Jugendbeirat ist die überparteiliche Interessenvertretung der Jugendlichen in der Gemeinde.
2. Er vertritt die Belange und Anliegen der Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat, der Gemeindeverwaltung und der Öffentlichkeit.
3. Ziel ist es, Jugendliche zur Mitgestaltung des Gemeindelebens zu motivieren, ihre politische Bildung zu fördern und ihre Mitsprache in jugendrelevanten Themen sicherzustellen sowie das Bewusstsein im Gemeinderat und Gemeindeverwaltung für die Belange der Kinder und Jugend zu schärfen.
4. Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ein Ehrenamt.

§ 2 – Zusammensetzung und Wahl

1. Der Jugendbeirat besteht aus fünf bis sieben gewählten Mitgliedern und dem Jugendbeauftragten der Gemeinde Berg als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.
2. Wählbar und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen im Alter von 12 bis 22 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde.
3. Die Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Wahl erfolgt demokratisch und geheim. Für die Vorbereitung, Durchführung und öffentliche Bekanntgabe der Wahl ist der aktive Jugendbeirat mit Unterstützung des Jugendbeauftragten der Gemeinde zuständig. Die Abstimmung kann sowohl in Form der Briefwahl, im Rahmen einer Jugendgemeindeversammlung als auch auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 3 – Amtszeit und Nachrücken

1. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet nach zwei Jahren.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt die nächstplatzierte Person auf der Wahlliste nach.
3. Bei weniger als vier aktiven Mitgliedern kann der Gemeinderat eine Nachwahl ansetzen.

§ 4 – Rechte und Beteiligung

1. Der Jugendbeirat hat ein Antragsrecht im Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat ist verpflichtet, Anträge und Stellungnahmen des Jugendbeirats innerhalb von drei Monaten zu behandeln.
3. Der Jugendbeirat nimmt zu allen jugendrelevanten Themen Stellung und gibt Empfehlungen ab.
4. Ein Mitglied des Jugendbeirats darf beratend an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen.
5. Informationen über den Jugendbeirat werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 5 – Arbeitsweise und Beschlüsse

1. Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
4. Die Sitzungen sind öffentlich, sofern keine persönlichen Angelegenheiten besprochen werden.

§ 6 – Vorstand

1. Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese und vertritt den Jugendbeirat nach außen.
3. Die Stellvertretung übernimmt die Aufgaben bei Verhinderung des Vorsitzenden.

§ 7 – Finanzierung

1. Der Jugendbeirat erhält ein jährliches Budget von 2.000 €. Die Gemeinde stellt dem Jugendbeirat zudem zur Durchführung der Tätigkeit Räume zur Verfügung.
2. Über die Verwendung entscheidet der Jugendbeirat im Rahmen seiner Aufgaben in Abstimmung mit dem Jugendbeauftragten.
3. Die Abwicklung erfolgt durch die Verwaltung der Gemeinde. Nachweisführung der Ausgaben erfolgt nach Maßgabe des Kämmers der Gemeinde.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berg, den 16.09.2025



Rupert Steigenberger

Erster Bürgermeister